



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 13.12.2013

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Rohrleitungsrecht; Planfeststellungsverfahren MERO von Ingolstadt nach Waidhaus	253
Wasserrecht; vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Teugner Mühlbach	255
Wasserrecht; vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Sandelbach	259
Wasserrecht; vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Großen Laber	262
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Stoffe durch die Fa. Wolf GmbH, Mainburg	265
Satzung zur 4.Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwäs- serungssatzung vom 14.8.2003	266
Satzung des Jugendbeirates der Stadt Abensberg	266
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässe- rungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim	270
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweck- verbandes WV Hallertau (WAS)	271
Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckver- bandes WV Hallertau (BGS/WAS)	280
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur WV der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2013	283



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Landratsamt Kelheim

9.12.2013

Az.: II 1

Bekanntmachung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Rohrleitungsrecht; Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 UVPG für den unbefristeten Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) der ME- RO Germany AG von Ingolstadt nach Waidhaus

1.

Die MERO Germany AG betreibt den ca. 178,9 km langen deutschen Leitungsabschnitt der ca. 344 km langen Rohölleitung von Vohburg an der Donau nach Nelahozeves in Tschechien. Die Rohrleitung verbindet das Tanklager der MERO Germany AG in Vohburg mit dem Tanklager der MERO CR in Nelahozeves. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage wurde mit Bescheid vom 30.11.1994 unbefristet genehmigt. Der Betrieb der Rohrleitungsanlage wurde dagegen bis zum 31.12.2014 befristet. Die MERO Germany AG hat nunmehr die Erteilung der Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der bestehenden Rohrleitungsanlage beantragt. Baumaßnahmen sind mit diesem Antrag nicht verbunden. Die bereits bestehende Trassenführung soll unverändert beibehalten werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den (weiteren) Betrieb einer Rohrleitungsanlage i.S.d. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die nach den §§ 3a, 3b Abs. 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Rohrleitungsanlage eine Länge von mehr als 40 km aufweist. Das Vorhaben bedarf damit nach § 20 Abs. 1 UVPG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Es wird zudem eine grenzüberschreitende Beteiligung von Tschechien unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 8, 9a UVPG durchgeführt.

Durch die Planfeststellung wird nach Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen grundsätzlich nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, für Informationen, Äußerungen und Fragen während des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (Planfeststellungsbeschluss), auch für die Gebiete der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

Durch den Verlauf der Rohrleitungsanlage unmittelbar betroffen sind in Bayern die Gemeinden Vohburg, Geisenfeld, Münchsmünster, das gemeindefreie Gebiet Dürnbucher Forst, die Gemeinden Neustadt a. d. Donau, Biburg, Abensberg, Kirchdorf, Rohr i. NB, Saal a. d. Donau, Hausen, Teugn, Bad Abbach, Pentling, Obertraubling, Köfering, Mintraching, Barbing, Wörth a. d. Donau, Wiesent, Rettenbach, Falkenstein, Michelsneukirchen, Schorndorf, Cham, Roding, Pösing, Stamsried, Rötz, Thanstein, Winklarn, Stadt Oberviechtach, Markt Eslarn und Markt Waidhaus.

Durch die Rohrleitungsanlage sind im Gebiet der bekannt machenden Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Sonstigen Stelle Grundstücke in folgenden Gemarkungen unmittelbar betroffen:

Dürnbucher Forst (Gemeindefreies Gebiet)

Darüber hinaus sind der Markt Pförring, die Gemeinde Thalmassing, die Stadt Neutraubling, die Gemeinde Pfatter, die Gemeinde Traitsching, die Gemeinde Dieterskirchen, die Stadt Schönsee, der Markt Moosbach und die Stadt Pleystein (nur) mittelbar betroffen, weil Teile des jeweiligen Gemeindegebietes im Untersuchungsraum bzw. im Gebiet von der Querung von Fließgewässern flussabwärts bis zu den Ölsperren liegen.

Der genaue Trassenverlauf mit den Betroffenheiten kann den zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen entnommen werden. Die Planunterlagen enthalten die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insb. Erläuterungen, Berichte, Gutachten, Pläne, eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen etc.. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, insb. eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens, eine Übersicht über die vom Vorhabenträger geprüften Lösungsmöglichkeiten, eine Beschreibung von Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden und vermindert werden können, eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, eines Schadensfalles und der zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie eine Zusammenfassung der Angaben.

2.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen einschließlich Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach dem UVPG) liegen in der Zeit vom **13. Januar 2014 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 12. Februar 2014** (Auslegungsfrist) während der Dienststunden an folgendem Ort zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landratsamt Kelheim

Schloßweg 3

93309 Kelheim

Zi.-Nr. 228 (2. Stock Altbau)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **einschließlich 26. Februar 2014** (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München oder bei der o.g. auslegenden Stelle (Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft bzw. sonstige Stelle) Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang bzw. die Betroffenheit erkennen lassen und Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Anhörung beinhaltet auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

3.

Die Regierung von Oberbayern wird die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtern, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen an Einwender vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sixt
Verw.-Oberinspektor

Nr. V 2-641-Y 45

Wasserrecht;

**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Teugner Mühlbach
Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets am Teugner Mühlbach im Bereich der Gemeinde Bad Abbach und der Gemeinde Teugn, Landkreis Kelheim (Fluß-km 0 bis 7,4)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Sandelbach im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M 1:25.000 blau schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Kelheim sowie beim Markt Bad Abbach und für die Gemeinde Teugn bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie der Übersichtslageplan im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm und <http://www.landkreis-kelheim.de/LandratsamtundBuergerservice/Kreisamtsblatt/2013.aspx> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von den o. g. Nummern 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die

vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kelheim, 26.11.2013
Landratsamt

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Anlage

Übersichtskarten M 1:25.000

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Nr. V 2-641-Y 46

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Sandelbach Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets am Sandelbach im Bereich der Stadt Mainburg und der Gemeinde Volkenschwand, Landkreis Kelheim (Fluß-km 0 bis 5,4)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für den Sandelbach im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichts-karten M 1:10.000 blau schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Kelheim sowie bei der Stadt Mainburg und für die Gemeinde Volkenschwand bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm und <http://www.landkreis-kelheim.de/LandratsamtundBuergerservice/Kreisamtsblatt/2013.aspx> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Bau-gebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von den o. g. Nummern 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kelheim, 25.11.2013

Landratsamt

gez.

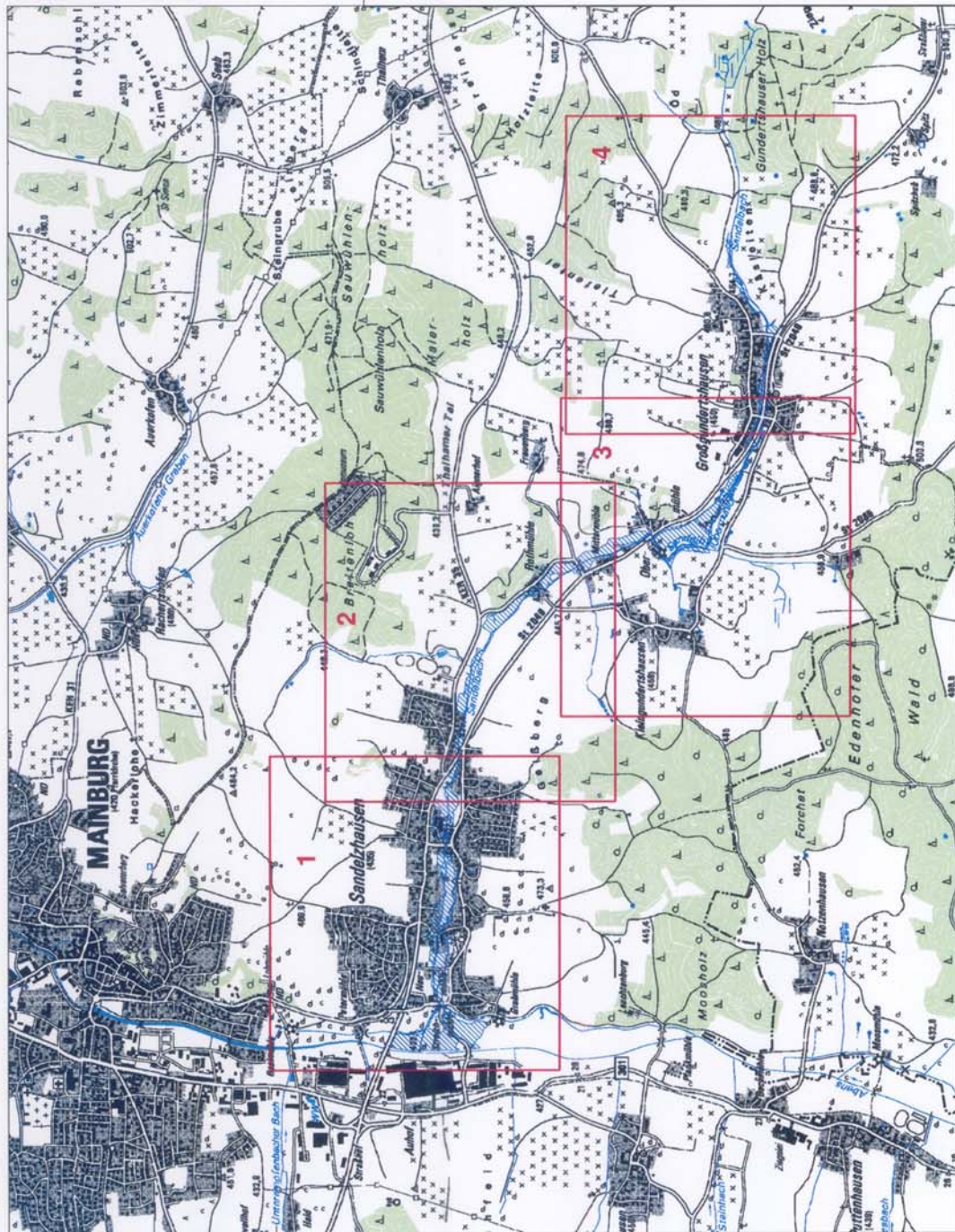
Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Anlagen

Übersichtskarten M 1:10.000

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Sandelbach

- Legende**
- Punkt
 - Dienststelle
 - ▭ Sandelbach
 - ▨ Übersiedlungsgebiete

Sandelbach	
WSP - Berechnung HQ100	
Freizeitbereich, Wald, Landwirtschaft	
Kultur, Natur, Landschaft	
Merkung	
Maßstab	1 : 10 000
Übersiedlungsgebiete	Sandelbach
Maßstab	1 : 10 000
Messmittelskizzen Landkreis	
Datum	
Blatt	
Blatt	
Blatt	

Nr. V 2-641-R-Y 5

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Großen Laber Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Großen Laber im Bereich des Marktes Langquaid, der Gemeinde Herrngiersdorf und des Marktes Rohr i. NB, Landkreis Kelheim (Fluß-km 46,0 bis 63,6)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Große Laber im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M 1:25.000 blau umrandet dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 und M 1:5.000 können im Landratsamt Kelheim sowie für den Markt Langquaid und die Gemeinde Herrngiersdorf bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid und beim Markt Rohr i. NB täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

und

<http://www.landkreis-kelheim.de/LandratsamtundBuergerservice/Kreisamtsblatt/2013.aspx>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
2. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
3. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
4. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von den o. g. Nummern 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 28.05.1979, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 02.06.1979 (Nr. 18), festgesetzte und in den Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet der Großen Laber bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach § 78 WHG.

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird ausdrücklich hingewiesen.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kelheim, 26.11.2013
Landratsamt

gez.
Dettenhofer
Oberregierungsrätin

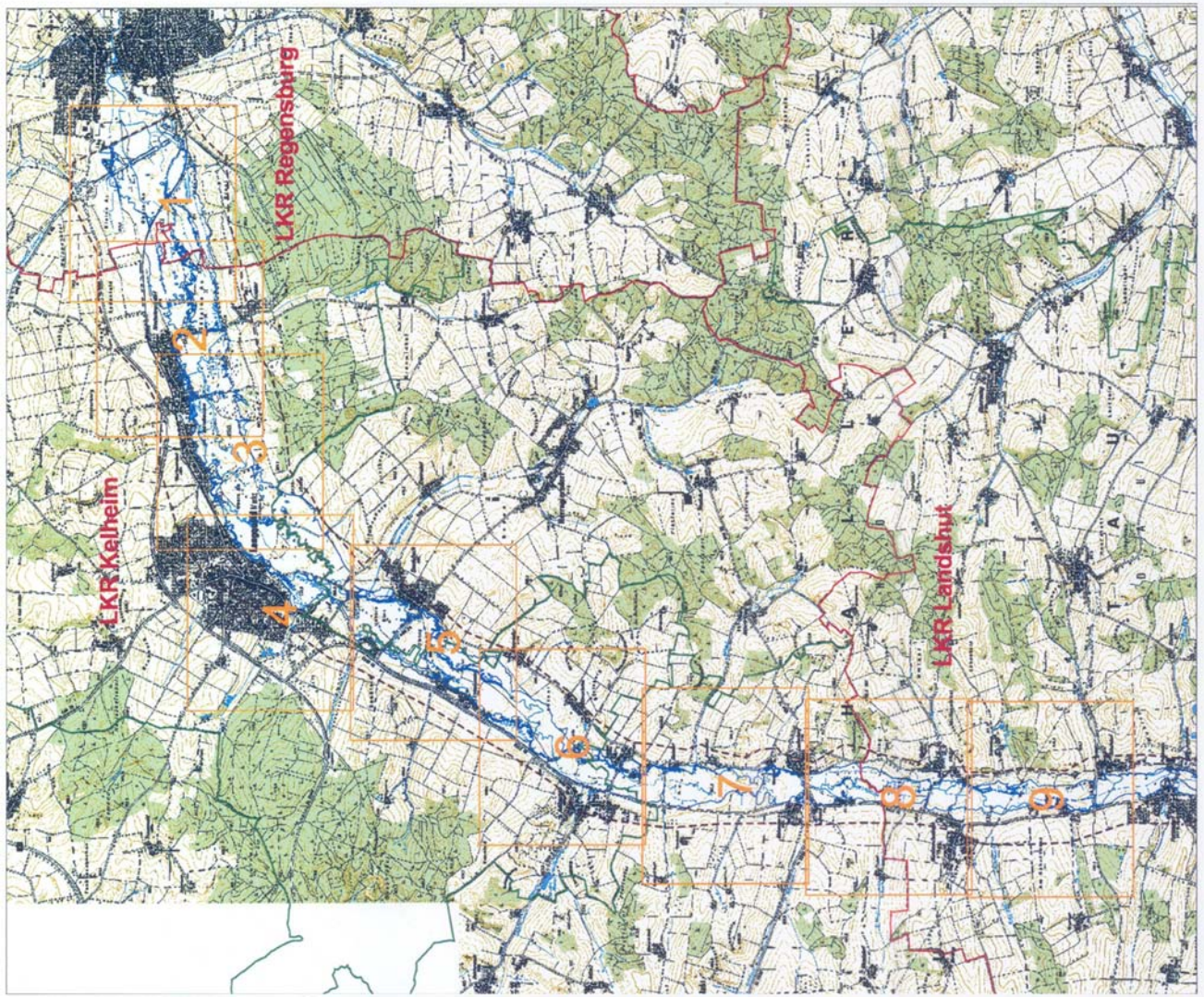
Anlagen
Übersichtskarten M 1:25.000
(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Legende

- Ergebnisse der hydraulischen Berechnung
- Modellgrenze
- Landkreisgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Überschwemmungsgrenze

Grundlagen der Berechnung:
 Laserscandaten aus dem Jahr 2009
 Vermessung des WWA Landshut im Jahr 2009

Grundlage der Darstellung:
 Digitale Katasterkarte, herausgegeben vom
 Bayerischen Landesvermessungsamt



Landesvermessungsamt
 Bayern
 93040 Landshut
 Tel. 09141 201-1100

Wissenschaftszentrum
 Landshut
 Gew. II / III
Größe Laber
 Fluss-km 46-000 bis 64-000
 Ermittlung des Überschwemmungsgebietes

Name: Große Laber Überschwemmungsgebiet WWA Landshut Landkreis / Gebiets / Region: Landshut / Kelheim / Regensburg	Lage: 3 Blatt: 1
Maßstab: 1 : 25.000 Datum: Dez. 2009 Projekt:	Datum: Dez. 2009 Version:
Verantwortlicher: Landshut Datum:	Datum: Dez. 2009 Bearb.:
Name:	Datum: Dez. 2009 Bearb.:

I. Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 20. Dezember 2013

Nr. V 1 – 170.04.210

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert am 17.05.2013 (BGBl I S. 1274)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Stoffe auf dem Grundstück Flur-Nr. 1682/8 der Gemarkung Steinbach durch die Firma Wolf GmbH, Industriestraße 1, 84048 Mainburg;

Hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wolf GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1682/8 der Gemarkung Steinbach.

Die Lagerung folgender Stoffe ist in Flaschen geplant:

- | | |
|--|-----------------|
| ➤ Gasflaschen mit Methan und Methangemischen | 2.494 kg |
| ➤ Gasflaschen mit Flüssiggas | 1.980 kg |
| ➤ Gasflaschen mit Acetylen | 120 kg |
| ➤ Gasflaschen mit Wasserstoff | 6 kg |

Unmittelbar angrenzend ist die Errichtung und der Betrieb einer Füllanlage zur Betankung von Gabelstaplern mit **2.900 kg** Flüssiggas geplant.

Die Gesamtlagermenge brennbarer Gase beträgt somit **insgesamt 7.500 kg**.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 3 a Satz 1, § 3 c UVPG sowie den Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Bei einem Vorhaben, für welches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Umweltverträglichkeitsgesetzes zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Immissionschutz (Zimmer 121), Schlossweg 3, 93309 Kelheim, Telefon 09441/207-240 eingeholt werden.

Kelheim, den 09.12.2013
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
--

Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.08.2003:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Riedenburg folgende Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.08.2003:

§ 1

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt 2,17 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Riedenburg, 03.12.2013
Stadt Riedenburg

Schneider
1. Bürgermeister

Satzung des Jugendbeirates der Stadt Abensberg

§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates	2
§ 2 Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung	2
§ 3 Geschäftsgang der Delegiertenversammlung	3
§ 4 Wahl des Jugendbeirates	3
§ 5 Jugendbeirat	4
§ 6 Geschäftsgang des Jugendbeirates	5
§ 7 Anträge	5
§ 8 Beschlüsse	5
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	6
§ 10 Sitzungsniederschriften	6
§ 11 Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat	6
§ 12 Änderung der Satzung	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Präambel

Der Jugendbeirat ist die Interessensvertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Abensberg. Er bringt als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen ein, die für die Entscheidung jugendspezifischer Belange auf örtlicher Ebene bedeutungsvoll sein können. Überdies ist er Sprachrohr der Jugend und fördert durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit den Bewusstseinsbildungsprozess.

Sämtliche aufgeführten Funktionen und Tätigkeiten gelten für alle Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

§ 1

Aufgaben des Jugendbeirates

I. Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Abensberg von 14 bis 26 Jahren. Er arbeitet zur Förderung der Belange der Jugend mit den Trägern der Jugendarbeit sowie mit allen Einrichtungen zusammen, die sich mit Jugendarbeit und Jugendhilfe befassen.

II. Der Jugendbeirat nimmt Beschwerden und Anregungen entgegen und leitet sie nach Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann. Er gibt Anregungen und Empfehlungen.

III. Der Jugendbeirat gibt auch eigene Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Soweit diese in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, muss der zuständige Ausschuss die Anregung bzw. Empfehlung innerhalb von zwei Monaten behandeln. Der Vorsitzende des Jugendbeirates oder seine Stellvertreter haben das Recht, die Anträge und Empfehlungen des Jugendbeirates in der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt Abensberg vorzutragen und zu begründen.

§ 2

Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung

I. Alle Abensberger Vereine, Gruppierungen und sonstige lose Verbindungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, dürfen Delegierte für die Delegiertenversammlung benennen. Die Organisationen müssen

- a) Jugendarbeit leisten,
- b) auf Dauer eingerichtet sein,
- c) sich mindestens einmal im Monat treffen und
- d) mindestens zehn Besucher bzw. Mitglieder aufweisen, die zwischen 14 und 26 Jahre alt sind.

II. Die vorgenannten Organisationen haben das Recht, jeweils die folgende Anzahl an Delegierten zu benennen, wobei als Mitglieder nur Personen gelten, die zwischen 14 und 26 Jahre alt sind und einen Erst- oder Zweitwohnsitz in Abensberg haben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Organisationen mit bis zu 20 Mitgliedern: | ein Delegierter |
| b) Organisationen mit bis zu 40 Mitgliedern: | zwei Delegierte |
| c) Organisationen mit bis zu 60 Mitgliedern: | drei Delegierte |
| d) Organisationen mit bis zu 80 Mitgliedern: | vier Delegierte |
| e) Organisationen mit mehr als 80 Mitgliedern: | fünf Delegierte |

III. Pro Delegierten kann ein Ersatzdelegierter benannt werden.

IV. Wenn sich eine Organisation während der Amtszeit der Delegiertenversammlung auflöst, scheidet ihr Delegierter aus der Delegiertenversammlung aus.

V. Die Delegierten sind gegenüber der Stadtverwaltung Abensberg unter Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums zu benennen.

VI. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt zwei Jahre und beginnt am Tage der Jugendbeiratswahl. Die benennende Organisation kann jederzeit neue Delegierte benennen. Überschreitet ein Delegierter die Altersgrenze oder verliert er seinen Wohnsitz in Abensberg, endet sein Delegiertenmandat.

§ 3

Geschäftsgang der Delegiertenversammlung

I. Der Vorsitzende des Jugendbeirates leitet die Delegiertenversammlung.

II. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Mitarbeiter für sozialpädagogische Angelegenheiten der Stadt Abensberg im Einvernehmen mit dem Jugendbeirat einberufen. Eine Delegiertenversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies der Jugendbeirat oder ein Viertel der Delegierten beim Mitarbeiter für sozialpädagogische Angelegenheiten der Stadt Abensberg beantragt.

III. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

IV. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von drei Wochen mit der-

selben Tagesordnung wiederholt. Die Delegiertenversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

V. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

VI. In der Delegiertenversammlung berichtet der Jugendbeirat über seine Tätigkeit.

VII. Die Delegiertenversammlung diskutiert Fragen des Zuständigkeitsbereichs des Jugendbeirates und kann hierzu Beschlüsse fassen.

VIII. Zur Delegiertenversammlung sind die Bürgermeister sowie der Jugendreferent der Stadt Abensberg einzuladen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

§ 4

Wahl des Jugendbeirates

I. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit den aus sieben Mitgliedern bestehenden Jugendbeirat. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.

II. Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Jugendbeirates in offener Abstimmung einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen keine Delegierten sein.

III. Jeder Delegierte hat das Recht, Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates abzugeben.

IV. Die Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich den Delegierten persönlich vorzustellen.

V. Die Wahl der sieben Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt geheim. Dabei hat jeder Delegierte sieben Stimmen. Vergibt ein Delegierter mehr als sieben Stimmen oder weniger als vier Stimmen, so ist der Stimmzettel ungültig. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.

VI. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Können die sieben Mitglieder des Jugendbeirates aufgrund einer Stimmengleichheit nicht bestimmt werden, wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VII. Der Vorsitzende des Wahlausschuss fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

§ 5

Jugendbeirat

I. Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die aus der Delegiertenversammlung gewählt werden.

II. Der Jugendbeirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) den 1. Vorsitzenden,
- b) den 2. Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertritt,
- c) den 3. Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden den 1. Vorsitzenden vertritt,
- d) den Schriftführer,
- e) den Kassier und
- f) zwei Beisitzer.

III. Der Vorsitzende ist der Sprecher des Jugendbeirates. Er vertritt den Jugendbeirat nach innen und nach außen und vollzieht dessen Beschlüsse.

IV. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Handlungen und Rechtsgeschäfte des Kassiers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Gegenzeichnung durch den amtierenden Vorsitzenden.

V. Beim Ausscheiden eines Jugendbeiratsmitglieds rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates die nächst höhere Stimmenzahl erzielt hatte.

VI. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Kassiers während der Amtszeit des Jugendbeirates wird ein Nachfolger gem. Abs. 1 gewählt.

VII. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Jugendbeirat ist so lange im Amt, bis ein neuer Jugendbeirat gewählt wurde.

§ 6

Geschäftsgang des Jugendbeirates

I. Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt dem Vorsitzenden. In Sitzungen handhabt er die Ordnung und erteilt das Wort.

II. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendbeirates ein. Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Der Jugendbeirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder beantragen.

- III. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In sehr dringenden Fällen kann die Einladung ausnahmsweise fernmündlich – auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist – ergehen. Mängel der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- IV. Die erste Sitzung nach einer Neuwahl durch die Delegiertenversammlung findet im direkten Anschluss an die Delegiertenversammlung oder während einer Unterbrechung der Delegiertenversammlung statt.
- V. Um seine Aufgaben selbstständig erledigen zu können, wird dem Jugendbeirat von der Stadt Abensberg ein fester jährlicher Etat zur Verfügung gestellt, der von diesem frei verwaltet wird.
- VI. Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7 Anträge

- I. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich mit einer kurzen Begründung spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen der Stadt Abensberg.
- II. Der Jugendbeirat entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge oder mündliche Anträge der Sitzungsteilnehmer behandelt werden sollen.

§ 8 Beschlüsse

- I. Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen. Er fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- II. Jedes Mitglied muss sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- III. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von drei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt. Der Jugendbeirat ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- I. Ein Mitglied des Jugendbeirates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen kann.
- II. Der persönlich Beteiligte muss dem Leiter der Sitzung seinen Ausschließungsgrund mitteilen. Der Jugendbeirat entscheidet dann ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten, ob die Voraussetzungen vorliegen.

§ 10 Sitzungsniederschriften

- I. Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Jugendbeirates wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse.
- II. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwände erhoben, so gilt sie als genehmigt.
- III. Jedermann kann die öffentliche Sitzungsniederschrift jederzeit einsehen.

§ 11 Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Soweit die Bestimmungen dieser Satzung für die Tätigkeit des Jugendbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg entsprechend.

§ 12 Änderung der Satzung

- I. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Delegiertenversammlung. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu einer Delegiertenversammlung dieser Tagesord-

nungspunkt vermerkt ist. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

II. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 1999 außer Kraft.

Abensberg, den 10.12.2013

(Dr. Brandl)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig“

§ 2

1. Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Kelheim, den 27.11.2013

Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Mathes
Vorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 23 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes versorgte Gebiet.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse sowie die Wasserzähler.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen, und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S.

v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. (Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.)

(2) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte oder Geräte, die

- a. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
- b. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.

Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planferti-

ger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. *Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.*

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist.

Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung.

Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erfor-

derlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absper- rungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlosse- nen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird er- teilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Ände- rungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen ver- anlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feu- erlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung be- troffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentli- chen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorü- bergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserab- gabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Was- serbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckver- band auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Ver- fügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasser- versorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grund- stückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahr- lässig verursacht worden ist,

- b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a. das Grundstück unbebaut ist oder

- b. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs.4 Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

- b. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- c. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- d. gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 06.12.2013

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Faltermeier
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Verbandsgebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- a. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- b. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- a. bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- b. bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- a. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind ,
- b. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,67 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,97 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem *Dauerdurchfluss* (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des *Dauerdurchflusses* (Q3) oder des Nenndurchflusses (Qn) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der *Dauerdurchfluss* (Q3) oder der Nenndurchfluss (Qn) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	46,02 Euro /Jahr
bis 16 m ³ /h	104,30 Euro /Jahr
über 16 m ³ /h	184,07 Euro /Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5m ³ /h	46,02 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	104,30 Euro/Jahr
über 10 m ³ /h	184,07 Euro/Jahr.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr 15,34 €/Monat.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06 und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Au i.d. Hallertau, den 06.12.2013

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Faltermeier
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 20. November 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.
§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt gegenüber bisher	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€
a) Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		97.257,00	1.561.318,00	1.464.061,00
die Ausgaben		97.257,00	1.561.318,00	1.464.061,00
b) Im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	49.800,00		361.070,00	410.870,00
die Ausgaben	49.800,00		361.070,00	410.870,00

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenhaushalt werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** (75.000,00 €) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 16.12. bis 23.12. 2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a. d. Donau, Mühlhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a. d. Donau, 09.12.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

Kellerer, Verbandsvorsitzender